

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie
Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA)



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer):</p> <p>Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:</p> <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
---	--

Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:

<p>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung</p>	<p>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine andere KV genehmigt wurden</p> <p>Es wird die die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der CCTA in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Die Genehmigung der KV _____ und die Nachweise zur Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Computertomographie nebst aller erforderlichen Aktualisierungen sowie die Nachweise zur apparativen Ausstattung sind beigelegt.</p> <p>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der CT-Koronarangiographie (CCTA) nach der GOP 34370 EBM</p> <p>Als Nachweis für die fachlichen Befähigung sind dem Antrag bitte folgende Qualifikationsnachweise beizufügen:</p> <p>Facharzturkunde</p> <p>Zeugnis über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der computertomographischen Diagnostik, unterzeichnet durch eine/ einen zur Weiterbildung ermächtigte/n Ärztin/Arzt (Weiterbildungszeugnis)</p> <p>Nachweis über den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Computertomographie nebst aller ggf. erforderlich gewordenen Aktualisierungen</p> <p>Nachweis über die Befundung der CCTA in 150 oder mehr Fällen und die Durchführung der CCTA in mindestens 50 oder mehr Fällen jeweils unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders, der die fachlichen Anforderungen für die CCTA nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie erfüllt</p> <p>Nachweis über die Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Radiologie (Q2- oder Q3 Herz-CT) der Deutschen Röntgengesellschaft</p> <p>Sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ist gemäß § 7 Abs. 1 b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich!</p>
---	---

<p>2. Apparative Voraussetzungen</p>	<p>Die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) oder die Bestätigung der zuständigen Behörde über die erfolgte Anzeige zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 StrlSchG liegen diesem Antrag bei.</p> <p>Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, ist ebenfalls beigelegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die nachstehenden Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß § 11 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Computertomograph weist mind. 64 Detektorzeilen auf → die Gewährleistungsgarantie des Herstellers ist diesem Antrag beigelegt! - Kontrastmitteleinbringung - EKG-getriggerte Bildakquisition. <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (Gerätedaten und Standort bitte angeben!)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (Ort der Leistungserbringung): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p>
<p>3. Organisatorische Anforderungen</p>	<p>Es wird bestätigt, dass die organisatorischen Anforderungen bei CCTA gemäß § 13 b der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie zur Kenntnis genommen wurden und erfüllt werden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Dokumentationsanforderungen bei CCTA gemäß § 13 c der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie zur Kenntnis genommen wurden und erfüllt werden.</p>
<p>4. Erklärung</p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des erforderlichen Kolloquiums erteilt werden.

Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

§ 4 Diagnostische Radiologie

Den Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie wird entsprochen, wenn der Arzt

1. die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nachweist und
2. eine fachliche Qualifikation gemäß den in den §§ 5 bis 8 genannten Anforderungen erworben hat.

§ 7 Computertomographie

(1) a) Soweit die Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildung in der Computertomographie den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der jeweiligen computertomographischen Diagnostik vorschreibt, gilt die fachliche Befähigung durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse als nachgewiesen.

b) Für die CCTA ist zusätzlich die Befundung der CCTA in mindestens 150 Fällen und die Durchführung der CCTA in mindestens 50 Fällen jeweils unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders, der die fachlichen Anforderungen für die CCTA nach dieser Vereinbarung erfüllt, sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium nach § 17 Abs. 2 oder der gleichwertige Prüfungsnachweis nach § 17 Abs. 3 nachzuweisen.

(2) Soweit eine Weiterbildung nach Abs. 1 nicht stattgefunden hat, hat der Antragsteller durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse nachzuweisen, dass er während der genannten Zeiten unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes tätig gewesen ist:

a) Für Untersuchungen des Ganzkörpers auch einschl. Kopf und des Spinalkanals

1. eine mindestens 30monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und
2. eine mindestens 10monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie

b) Für Untersuchungen des Kopfes und des Spinalkanals

1. eine mindestens 18monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und
 2. eine mindestens 4monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie insbesondere des Kopfes und des Spinalkanals
- b) Für die CCTA

Anstelle von Tätigkeitszeiten ist die Befundung der CCTA in mindestens 150 Fällen und die Durchführung der CCTA in mindestens 50 Fällen jeweils unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders, der die fachlichen Anforderungen für die CCTA nach dieser Vereinbarung erfüllt, nachzuweisen.

(3) Ärzte, die ihre fachliche Qualifikation nach Abs. 2 erworben haben, müssen diese gemäß § 17 Abs. 2 in einem Kolloquium nachweisen. Für die CCTA kann auch ein gleichwertiger Prüfungsnachweis nach § 17 Abs. 3 nachgewiesen werden. Näheres über Zeugnisse und Kolloquien regeln die §§ 16 und 17.

§ 11 Apparative Anforderungen Radiologie

Leistungen der diagnostischen Radiologie dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur durchgeführt werden, wenn eine Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) oder die Mitteilung der zuständigen Behörde über die erfolgte Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG vorliegt. Wenn keine Mitteilung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen bei der Kassenärztlichen Vereinigung und der Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist. Eine

spätere Untersagung ist der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus kann die Kassenärztliche Vereinigung weitere Unterlagen, z. B. den Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung, anfordern. Aus den eingereichten Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß der Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung vom 9. Januar 2009 in der Fassung vom 1. August 2011 für die beantragten Leistungen erfüllt sind.

(2) Bei Bedarf kann die Kassenärztliche Vereinigung den Prüfbericht zur wiederkehrenden Sachverständigenprüfung anfordern. Dies gilt auch für Sachverständigenprüfungen, die aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebes der Röntgeneinrichtung durchgeführt werden.

(3) Die sachgerechte Durchführung von Röntgenuntersuchungen erfordert die Verwendung von Abbildungssystemen, die die Qualitätsanforderungen der Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(4) Eine CCTA darf nur durchgeführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Computertomograph mit mindestens 64 Detektorzeilen
- b) Kontrastmitteleinbringung
- c) EKG-getriggerte Bildakquisition.

§ 13b Organisatorische Anforderungen bei CCTA...

§ 13c Dokumentationsanforderungen bei CCTA...

§ 14 Genehmigung und Widerruf

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Qualifikation
2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz nach der StrlSchV

3.a) Für die diagnostische Radiologie:

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß Anlage 1 Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung für die beantragten Leistungen. Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG oder Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 StrlSchG. Wenn keine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen bei der Kassenärztlichen Vereinigung und der Erklärung des Arztes, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

(3) Der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen der in Abs. 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

§ 17 Kolloquien

(1) Bestehen trotz der Berechtigung zum Führen einer Gebiets- bzw. Teilgebietsbezeichnung oder der vorgelegten Zeugnisse begründete Zweifel ..., so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.

(2) Wird die fachliche Qualifikation nach

a) ...

b) § 7 Abs.1 für CCTA oder Abs. 2 (Computertomographie oder CCTA)

c) - e) ...

erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Knochendichtemessung, Strahlentherapie und Nuklearmedizin nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen.

(3) Soweit die fachliche Befähigung nach § 7 Abs. 1 für CCTA oder Abs. 2 für CCTA nachzuweisen ist, kann anstelle eines Kolloquiums ein gleichwertiger Prüfungsnachweis anerkannt werden.

Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.